

Studien- und Prüfungsreglement für den kooperativen strukturierten Promotionsstudien- gang in Artistic Research an der Hochschule Luzern – Musik

vom 1. September 2022

Der Direktor der Hochschule Luzern – Musik,

gestützt auf die Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern und auf das Studienreglement für die Ausbildung an der Hochschule Luzern – Musik in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie auf die Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule für Musik Freiburg und der Fachhochschule Zentralschweiz, Hochschule Luzern – Musik (HSLU - Musik) vom 1. Juli 2021,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Reglement regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des kooperativen strukturierten Promotionsstudiengangs in Artistic Research im Rahmen der «Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research» in Kooperation mit der Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau (im Folgenden: HfM).

² Die HfM verleiht für diesen kooperativen, strukturierten, künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionsstudiengang den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.) nach Massgabe der Promotionsordnung der HfM (im Folgenden: Promotionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 2 *Zweck des Studien- und Prüfungsreglements*

¹ Das Studien- und Prüfungsreglement regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Studienprogramm und die Prüfungen für Studierende, die ein Promotionsstudium im Rahmen des kooperativen strukturierten Promotionsstudiengangs in Artistic Research absolvieren.

² Die Studierenden führen ihr Promotionsstudium im Rahmen dieses Reglements durch. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Leitung der «Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research».

Art. 3 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Grundsätzlich gelten für die Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Zulassung zum kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang in Artistic Research die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 der Promotionsordnung der HfM sowie nach der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (im Folgenden: Studienordnung) und nach dem Studienreglement für die Ausbildung an der HSLU – Musik (im Folgenden: Studienreglement). Sie müssen zudem einen einschlägigen Master-Abschluss bzw. einen gleichwertigen Abschluss zwingend nachweisen können.

² Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand, basierend auf der Empfehlung der Prüfungskommission, in welcher beide kooperierenden Hochschulen sowie die künstlerische und die wissenschaftliche Kompetenz angemessen vertreten sind.

³ Zur Aufnahmeprüfung zum kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang kann nur zugelassen werden, wer sich erfolgreich um eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung beworben hat. Die Prüfungskommission entscheidet aufgrund der Bewerbung über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung.

⁴ Die Anforderungen für die Bewerbung um eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung und für die Aufnahmeprüfung selbst sind im Anhang II aufgeführt.

⁵ An der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in den kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang in Artistic Research nimmt die mit der künstlerischen Betreuung beauftragte Person, die auch am Auswahlverfahren teilgenommen hat, als nicht-stimmberechtigtes Mitglied teil.

⁶ Die Zulassung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zum kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang in Artistic Research wird vom Vorsitz des Promotionsausschusses förmlich bestätigt.

⁷ Über die Anerkennung schon vor der Zulassung erbrachter Studienleistungen und ihrer Anrechenbarkeit von ECTS-Credits für den Promotionsstudiengang entscheidet die Studienkoordination des Majors ARES.

Art. 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

¹ Das Promotionsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern einschliesslich der Anfertigung der Dissertation, der Ablegung der Disputation sowie aller weiteren Prüfungen. Der strukturierte Promotionsstudiengang umfasst zudem weitere Studienleistungen, die im Verlauf des Studiums zu erbringen sind (vgl. Curriculum).

² Das Promotionsstudium umfasst folgende Inhalte:

- a. Das Anfertigen der Dissertation und das Ablegen der Disputation;
- b. Künstlerischen Unterricht;
- c. Wissenschaftliche und/oder künstlerisch-theoretische Seminare;
- d. Seminare zu methodischen, wissenschaftsethischen und berufsbildenden Themen;
- e. Teilnahme an Meisterkursen, Workshops und/oder Kongressen;
- f. Individuelle Projekte mit berufs- und transferorientierter Zielsetzung.

³ Über die gesamte Studiendauer sind insgesamt 180 Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

Art. 5 *Betreuung*

¹ Die Betreuung im Rahmen des kooperativen strukturierten Promotionsstudiums erfolgt durch zwei Lehrpersonen, wovon eine die wissenschaftliche Betreuung, die andere die künstlerische Betreuung übernimmt. Beide müssen sich gegenüber der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich bereit erklären, die Betreuung zu übernehmen.

² Betreuungsberechtigt im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang zur wissenschaftlichen Betreuung sind alle Mitglieder der HfM im Sinne von § 2 Absätze 4-9 Promotionsordnung. Betreuungsberechtigt zur künstlerischen Betreuung sind alle hauptamtlichen Künstlerischen Professorinnen und Professoren der HfM sowie alle festangestellten Dozierenden der HSLU – Musik. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss in Absprache mit der Leitung der «Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research».

³ Folgende Betreuungskonstellationen zwischen den Vertragspartnern sind möglich:

- a. Wissenschaftliche und künstlerische Betreuung an der HfM;
- b. Wissenschaftliche Betreuung an der HfM und künstlerische Betreuung an der HSLU – Musik;
- c. Wissenschaftliche Betreuung an der HSLU – Musik durch an der HfM assoziierte Professorinnen und Professoren und künstlerische Betreuung an der HfM;
- d. Wissenschaftliche Betreuung an der HSLU – Musik durch an der HfM assoziierte Professorinnen und Professoren und künstlerische Betreuung an der HSLU – Musik.

Art. 6 *Studienleistungen*

¹ Ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen in Artikel 4 dieses Studien- und Prüfungsreglements werden bestimmte fachspezifische Studienleistungen und ihre konkrete ECTS-Wertigkeit im Curriculum geregelt.

² Unabhängig von den fachspezifischen Regelungen entsprechen die Credits der künstlerischen Lehre (44 Credits für den künstlerischen Unterricht) einem wöchentlichen Unterricht von 90 Minuten über die Dauer von 4 Semestern. Wie die 44 Credits im Verlauf der 6 Semester konkret umzusetzen sind, ist mit der mit der künstlerischen Betreuung beauftragten Person in Absprache mit der Leitung der «Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research» festzulegen und schriftlich niederzulegen. Der Promotionsausschuss und die Studienkoordination der HSLU – Musik sind zu informieren.

³ Für alle Studienleistungen sind Nachweise zu erbringen. Für Module, die an der HSLU – Musik besucht und für Studienleistungen, die an der HSLU – Musik erbracht werden, sind ergänzend die Bestimmungen der Studienordnung sowie des Studienreglements in ihren jeweils gültigen Fassungen anwendbar.

⁴ Über die Anerkennung von erbrachten Studienleistungen an anderen als den beiden an der Kooperation beteiligten Institutionen HfM und HSLU – Musik sowie ihre ECTS-Anrechenbarkeit

entscheidet die Studienkoordination der HSLU – Musik in Absprache mit den beiden mit der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Betreuung beauftragten Personen, mit den zuständigen Fachverantwortlichen sowie mit der Leitung der «Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research». Der Promotionsausschuss ist zu informieren.

Art. 7 *Sprache des Promotionsstudiengangs*

¹ Die Seminar- und Unterrichtssprachen des kooperativen strukturierten Promotionsstudiengangs in Artistic Research sind vorwiegend Deutsch, mitunter auch Englisch und Französisch. Die Lehrpersonen sind berechtigt, jeweils in einer dieser drei Sprachen zu unterrichten. Die schriftlichen und mündlichen Arbeiten der Studierenden in den Seminarveranstaltungen werden in Absprache mit den Lehrpersonen in einer dieser Sprachen verfasst. Die Dissertation kann mit Einverständnis der mit der Betreuung beauftragten Personen in einer dieser drei Sprachen verfasst werden. Die Studierenden müssen im Rahmen der Bewerbung und Aufnahmeprüfung entsprechende Sprachkompetenzen für die Sprache, in welcher die Dissertation verfasst wird, nachweisen.

² Im Sinne von § 3 Absatz 5 Promotionsordnung kann die Dissertation auch in einer anderen Wissenschaftssprache als Deutsch, Französisch und Englisch verfasst werden, sofern Betreuung, Begutachtung und Bewertung gewährleistet sind. Die Disputation und die künstlerische bzw. die künstlerisch-wissenschaftliche Prüfung folgt der gleichen Regel.

Art. 8 *Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren*

¹ Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt grundsätzlich im Einklang mit § 6 Promotionsordnung. Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang muss enthalten:

- a. Den Titel der Dissertation;
- b. Die Anschrift der Bewerberin, des Bewerbers;
- c. Die Namen der mit der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Betreuung beauftragten Personen;
- d. Vorschläge zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern gemäss § 9 Absatz 1 Promotionsordnung HfM;
- e. Programm und/oder Beschreibung der künstlerischen bzw. der künstlerisch-wissenschaftlichen Prüfung;
- f. Nachweis der zusätzlichen Studienleistungen gemäss Artikel 4 dieses Studien- und Prüfungsreglement.

² Dem Antrag beizufügen sind:

- a. Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges;
- b. Vier vollständige, gebundene (Klebebindung) und im Inhalt gleichlautende Exemplare der Dissertation sowie ein Exemplar in digitaler Form;
- c. Eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die Dissertation selbständig und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angefertigt wurde.

Art. 9 Promotionskommission

¹ Die Zusammensetzung der künstlerisch-wissenschaftlichen Promotionskommission erfolgt grundsätzlich im Einklang mit § 9 Promotionsordnung.

² Der Promotionskommission im kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang im Rahmen der «Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research» gehören die wissenschaftliche und die künstlerische Promotionskommission an.

³ Die wissenschaftliche Promotionskommission deckt folgende Bereiche ab:

- a. Wissenschaftliche Betreuung (1 Person)
- b. Fachgutachten (2 Personen)
- c. Künstlerische Betreuung (1 Person, nicht stimmberechtigt).

⁴ Die künstlerische Promotionskommission deckt folgende Bereiche ab:

- a. Künstlerische Betreuung (1 Person)
- b. Fachgutachten (2 Personen)
- c. Wissenschaftliche Betreuung (1 Person, nicht stimmberechtigt).

⁵ Der Abschluss des Promotionsverfahrens wird von der Leitung der «Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research» auf Grundlage der Beurteilung der Dissertation, der Protokolle der Disputation und der Prüfung der künstlerischen Leistung verkündet. Es kann nur ausgesprochen werden, wenn beide Kommissionen die Anforderungen als erfüllt ansehen.

Art. 10 Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung erfolgt gemäß § 12 Absatz 2 Promotionsordnung, wobei die dort erwähnte «Künstlerische Leistung» mit der künstlerischen Prüfung gleichzusetzen ist.

Art. 11 Rechtsmittel

Gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens kann nach den Bestimmungen von § 18 Promotionsordnung Einsprache erhoben werden. Einsprachen sind mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen.

Art. 12 Inkrafttreten

Das Reglement für den kooperativen strukturierten Promotionsstudiengang Artistic Research tritt am 1. September 2022 in Kraft¹.

Luzern, 1. September 2022

Hochschule Luzern – Musik



Prof. Dr. Valentin Gloor
Direktor

¹ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 1. September 2022 genehmigt.

Anhang I

Die Gremien und ihre Aufgaben

1. Leitung «Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research»

- a. Die «Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research» ist die als Institution gefasste Kooperation zwischen der HSLU – Musik und der HfM.
- b. Die Leitung liegt beim in der Kooperationsvereinbarung geregelten Vorstand.

2. Promotionsausschuss

- a. Der Promotionsausschuss ist ein Organ der HfM.
- b. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen in der Promotionsordnung der HfM.
- c. Assoziierte Professorinnen bzw. Professoren der HSLU – Musik nehmen auf der Grundlage der Assoziierungssatzung der HfM an den Sitzungen des Promotionsausschusses teil.

3. Prüfungskommission

- a. Die Prüfungskommission besteht aus Vertreterinnen bzw. Vertretern der HfM und der HSLU – Musik. Die Stimmengewichte sind paritätisch verteilt.
- b. Die Delegation in die Prüfungskommission seitens HSLU – Musik besteht aus Folgenden Vertretungen (jeweils 1 Person):
 - i. Studienkoordination
 - ii. Fachschaft (analog der Vertiefung Solo Performance mit je 1 Person pro involvierter Fachschaft)
 - iii. Departementsleitung
 - iv. Forschung
- c. Die Delegation in die Prüfungskommission seitens der HfM besteht aus Folgenden Vertretungen:
 - i. Rektorat (in der Regel Rektor oder Rektorin)
 - ii. Prorektorat Forschung
 - iii. Promotionsausschuss
 - iv. Fachschaft
- d. Die Prüfungskommission ist nur vollständig beschlussfähig. Die einzelnen Vertretungen können in Absprache mit der Leitung «Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research» delegiert werden.
- e. Die mit der Betreuung der jeweiligen Promotion beauftragten Personen nehmen in der Regel mit beratender Stimme in der Prüfungskommission Einsitz.
- f. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission gemäss 3b und 3c sind Mitglieder der Leitung der «Freiburg Luzern Graduate School for Artistic Research».
- g. Die Prüfungskommission beurteilt die Bewerbungen zum PhD Artistic Research an der HSLU – Musik, entscheidet über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung und spricht nach der Aufnahmeprüfung eine Empfehlung zur Zulassung zum Doktoratsprogramm gegenüber dem Promotionsausschuss aus.

4. Promotionskommission

- a. Die Promotionskommission nimmt die abschliessenden Prüfungen der Doktorandinnen und Doktoranden ab und entscheidet über deren Bestehen.
- b. Ihre Zusammensetzung ist in Artikel 9 des Studien- und Prüfungsreglements geregelt.

Anhang II

Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren ist zweiteilig und besteht aus

- einer Bewerbung (einzureichen bis 28. Februar des jeweiligen Jahres)
- einer Aufnahmeprüfung (findet im April/Mai desselben Jahres statt)

1. Bewerbung

Für die Bewerbung müssen bis 28. Februar des jeweiligen Jahres folgende Unterlagen eingereicht werden:

- a. Videodatei (in einem gängigen Format): künstlerische Darbietung von ca. 10 Minuten Länge,
- b. ein Exposé des Promotionsprojekts von maximal 10 DIN A4 Seiten inklusive eines Zeitplans,
- c. ein Motivationsschreiben von max. einer DIN A4 Seite,
- d. ein Lebenslauf in Prosaform von max. 3 DIN A4 Seiten,
- e. Bei Interpretinnen und Interpreten Profil Klassik: ein Programm der künstlerischen Darbietung (Umfang ca. 45 Minuten) für die Präsentation an der Aufnahmeprüfung. Das Programm sollte in Zusammenhang mit dem Forschungsthema stehen und zudem ein anspruchsvolles Referenzstück («pièce de résistance») enthalten. Bei Interpretinnen und Interpreten Profil Jazz: ein Programm mit einer eigenen Band (Umfang ca. 20 Minuten) für die Präsentation an der Aufnahmeprüfung. Das Programm sollte in Zusammenhang mit dem Forschungsthema stehen und eine eigenständige künstlerische Sprache auf hohem Niveau zum Ausdruck bringen.
- f. Bei Komponistinnen und Komponisten: eine Liste der bei dem Auswahlverfahren vorgestellten bzw. besprochenen Kompositionen,
- g. Bei Dirigentinnen und Dirigenten (nach Vorabsprache): Eine Liste der eingesandten Live-Audioaufnahmen bzw. Live-Videoaufnahmen. Grundsätzlich ist die Leitung eines Ensembles in Präsenz beim Auswahlverfahren vorgesehen. Sollte das aber nicht möglich bzw. nicht sinnvoll sein, kann die Jury ihre Entscheidung auch auf Grundlage von Live-Audio- bzw. Live-Videoaufnahmen fällen.
- h. die schriftliche Einverständniserklärung der künstlerischen Betreuerin bzw. des künstlerischen Betreuers,
- i. die schriftliche Einverständniserklärung der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers,
- j. ein Exemplar der Masterarbeit bzw. der Diplom- oder Staatsexamensarbeit bzw. ein vergleichbarer Nachweis schriftlich-wissenschaftlicher Expertise,
- k. das Zeugnis des letzten Hochschulabschlusses in beglaubigter Kopie (Masterabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss),
- l. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsvorhaben,
- m. eine Darstellung des bisherigen künstlerischen/wissenschaftlichen Werdegangs, der auch eine detaillierte Publikations- und Vortragsliste enthält und/oder eine Auflistung der Tonträger- und Rundfunkaufnahmen sowie der Konzerttätigkeit (falls nicht im CV enthalten),
- n. Angaben zu eventuell notwendigen technischen Hilfsmitteln für das Auswahlverfahren.

2. Aufnahmeprüfung

Alle zur Aufnahmeprüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten eine persönliche Einladung zur Teilnahme mit genauen zeitlichen Angaben. Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hat eine Gesamtdauer von 30 Minuten. Davon sind 20 Minuten für die künstlerische Präsentation, für die Präsentation der Kompositionen oder die Orchesterprobe etc. vorgesehen (Spezifizierung nach Fächern weiter unten). In den verbleibenden 10 Minuten stellen die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Forschungsprojekt in einer kurzen Präsentation vor, die auf den Zusammenhang von künstlerischer Praxis und wissenschaftlicher Forschung zielt, und treten anschliessend in ein kurzes Gespräch mit der Kommission ein. Der gegebene Zeitrahmen für die einzelnen Vorstellungsteile ist unbedingt zu respektieren.

Für die 20-minütige künstlerische Präsentation gilt für die einzelnen Disziplinen:

- Bewerberinnen und Bewerber in den Gesangs- und Instrumentalfächern Profil Klassik bereiten ein Programm von 45 Minuten Dauer vor. Das Programm sollte in Zusammenhang mit dem Forschungsthema stehen und zudem ein anspruchsvolles Referenzstück (*pièce de résistance*) enthalten. Die Jury wird von diesem Programm eine Auswahl von 20 Minuten treffen.
- Bewerberinnen und Bewerber im Profil Jazz bereiten ein Programm mit einer eigenen Band von 20 Minuten Dauer vor. Das Programm sollte in Zusammenhang mit dem Forschungsthema stehen und eine eigenständige künstlerische Sprache auf hohem Niveau zum Ausdruck bringen.
- Bewerberinnen und Bewerber im Fach Komposition stellen in einem 20-minütigen Vortrag ausgewählten Kompositionen vor. Die Werke sollten eine möglichst grosse Bandbreite an Besetzungen/Genres/Gattungen etc. abdecken.
- Bewerberinnen und Bewerber für Chor- und Orchesterdirigieren leiten in der Regel eine 20-minütige Probe mit einem Ensemble. Das zu dirigierende Werk, die Grösse und die Zusammensetzung des Ensembles werden den Bewerberinnen und Bewerbern vor der Präsentation mitgeteilt. Aus organisatorischen Gründen kann in Ausnahmefällen anstelle der Probe auch ein 20-minütiges Gespräch der Jury mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf der Grundlage der eingesandten Aufnahmen treten.
- Anforderungen an weitere Kategorien werden gerne auf Anfrage bekannt gegeben.